Selbstständiger Antrag NEOS – eingelangt: 11.11.2026 – Zahl: 22.01.274

152. Beilage im Jahr 2026 zu den Sitzungsunterlagen
des XXXII. Vorarlberger Landtages

Selbstständiger Antrag der NEOS Vorarlberg

Beilage 152/2026

An das
Präsidium des Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 11. November 2026

Betreff: Expertise statt Engpass – Liberalisierung des Sachverständigenwesens

Sehr geehrter Herr Präsident,

wer ein Bauvorhaben plant oder einen Betrieb erweitern will, braucht rasche und vor allem planbare Verfahren. Diese hängen allerdings häufig davon ab, wann notwendige Sachverständigengutachten vorliegen. Umso wichtiger ist es daher, dass diese Expertise schnell verfügbar ist. Erschwerend hinzu kommt, wenn seitens der Behörden eine zeitnahe Erledigung angekündigt wird, diese letzten Endes jedoch nicht eingehalten wird. Das kann bei den Unternehmen zu erheblichen kostenintensiven Verzögerungen in den Verfahren führen.

Dass lange Wartezeiten gerade für Vorarlbergs Unternehmen problematisch sind, beklagt die Industriellenvereinigung Vorarlberg.[1] Besonders aufhorchen lässt der geschilderte Fall einer viereinhalbjährigen Wartezeit für einen Baubescheid. Auch wenn dieser Einzelfall keine pauschale Aussage über durchschnittliche Verfahrensdauern oder die Ursachen der Verzögerung zulässt, verdeutlicht er die Bedeutung zeitgerechter Entscheidungen für den Wirtschaftsstandort.

Dass in Vorarlberg auch bei der Steuerung von Verfahrensabläufen Handlungsbedarf besteht, zeigt unsere NEOS-Anfrage aus dem Jahr 2024.[2] Denn es gibt kein Monitoring darüber, wie lange Verfahren aufgrund fehlender Amtssachverständiger verzögert werden oder wie lange eine durchschnittliche Gutachtensdauer ist. Damit fehlt eine wesentliche Grundlage, um Engpässe gezielt zu erkennen und rechtzeitig gegenzusteuern. Ziel muss es sein, dass alle, die in behördlichen Verfahren Sachverständige

1 https://vorarlberg.iv.at/news/detail/verfahrensbeschleunigung-und-planbarkeit-entscheidet-fuer-vorarlberg/, zuletzt besucht am 11.11.2026.
2 https://www.neos.eu/_Resources/Persistent/3abed9b0cf17c151518893584da9b0ac03d2f793/29.01.531%20Zeit%20ist%20Geld%20%E2%80%93%20Verwaltungsverfahren%20in%20Vorarlberg%20auf%20dem%20Pr%C3%BCfstand.pdf

benötigen – ob Unternehmen, Gemeinden oder Private –, rasch und verlässlich Zugang zu den erforderlichen Glutachten erhalten.

Ein konkreter Lösungsansatz ist die stärkere Nutzung qualifizierter nichtamtlicher Sachverständiger und gerichtlich beeideter Sachverständiger. Zwar ermöglicht die bestehende Gesetzeslage[3] unter bestimmten Voraussetzungen bereits deren Einsatz zur Verfahrensbeschleunigung, grundsätzlich haben Amtssachverständige jedoch Vorrang. Genau hier sehen wir NEOS den nötigen Spielraum durch eine gezielte bundesgesetzliche Reform zusätzlichen Spielraum schaffen: Amtssachverständige und qualifizierte nichtamtliche bzw. gerichtlich beeidete Sachverständige sollen gleichrangig herangezogen werden können. Parallel dazu braucht es Rahmenvereinbarungen, die Landes- und Gemeindebehörden den raschen Zugang zu dieser zusätzlichen Expertise erleichtern und damit zu besser planbaren Verfahren beitragen.

Wie rasch aus einem unternehmerischen Vorhaben Wirklichkeit wird, hängt einerseits von einer gut organisierten Verwaltung ab, andererseits aber ebenso von einer absoluten Verfügbarkeit von Sachverständigen in den jeweiligen Behördenverfahren. Damit diese arbeiten kann, braucht es zeitgemäße Regeln genauso wie den entschlossenen Einsatz der Möglichkeiten, die Vorarlberg bereits hat.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

ANTRAG

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht,

1. ***an die Bundesregierung heranzutreten und sich für eine Novelle des § 52 AVG einzusetzen, mit der***
    a. ***der Vorrang der Amtssachverständigen aufgehoben wird und Amtssachverständige und qualifizierte nichtamtliche Sachverständige (allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, Ziviltechniker) gleichrangig herangezogen werden können;***
    b. ***Antragsteller einen solchen Sachverständigen vorschlagen können, dem die Behörde zu folgen hat, sofern keine Befangenheit oder fehlende Eignung vorliegt;***
    c. ***Gutachten solcher Sachverständiger, die der Antragsteller vorlegt, von der Behörde nur auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sind, statt sie neu erstellen zu lassen;***
2. ***im eigenen Wirkungsbereich des Landes ein Maßnahmenpaket zur Beschleunigung der Sachverständigentätigkeit umzusetzen, insbesondere durch***
    a. ***eine standardisierte Information der Antragsteller über die Möglichkeit nach § 52 Abs. 2 Z 3 AVG samt Musterformular für die Anregung;***

[3] § 52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG

b. Rahmenvereinbarungen mit qualifizierten nichtamtlichen Sachverständigen, die Landes- und Gemeindebehörden (insbesondere Baubehörden) nutzen können;

c. ***verbindliche Zielfristen für die Erstellung von Gutachten durch Amtssachverständige sowie***

d. ***einen jährlichen Bericht an den Landtag über Anzahl, Dauer und Wartezeiten bei Sachverständigengutachten, gegliedert nach Fachbereichen.“***

LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU)

LAbg. Fabienne Lackner

LAbg. Mag. Katharina Fuchs